



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'Intendente Scolastico

Prot. Nr. AP/ST/32.01.11/3563

Bozen/ Bolzano, 6.02.2001

Sachbearbeiter *Dr. Stephan Tschigg*
Funzionario

Tel. 0471/ 41 55 72

An die Direktoren
der Grund-, Mittel und Oberschulen
im Lande

An die Direktoren
der gesetzlich anerkannten Mittel- und
Oberschulen
im Lande

An die
Schulgewerkschaften
im Lande

An die
Anschlagtafel
im Hause

An die
Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/Innen
z.Hd. Herrn Mag. Christian Alber
Wiesengrund 82
39010 V ö r a n

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 8/2001

Betreff: **Außerordentliche Prüfungssession zur Erlangung der Lehrbefähigung oder Eignung zum Unterricht (Dekret des Schulamtsleiters vom 9. Mai 2000, Nr. 370/16.4) — Bezahlung der Teilnahmegebühr**

*Sehr geehrte Frau Direktor,
sehr geehrter Herr Direktor!*

Die Ausschreibung der außerordentlichen Prüfungssession sieht vor (Artikel 10 Absatz 14), dass die Kandidatinnen und Kandidaten, die zu den Schlussprüfungen zur Erlangung der Lehrbefähigung oder Eignung zum Unterricht an **Mittel- oder Oberschulen** zugelassen sind, eine Teilnahmegebühr von 64.000 Lire einzahlen müssen.

Diese Gebühr ist innerhalb

17. Februar 2001

auf das Postkontokorrent des Staates Nr. 1016 („Ufficio registro affitti e tasse sulle concessioni governative di Roma – Registeramt für Mieten und Steuern auf staatliche Konzessionen in

Rom“) einzuzahlen. Der entsprechende Einzahlungsabschnitt ist entweder bei der schriftlichen Prüfung vorzulegen oder innerhalb 17. Februar 2001 im Schulamt einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebühr von 64.000 Lire pro Wettbewerbsklasse bzw. Fachbereich einzuzahlen ist, in welcher/welchem der Bewerber/ die Bewerberin zur Schlussprüfung zugelassen ist. Für den Erwerb der Eignung zum Unterricht an Grundschulen ist diese Gebühr nicht zu entrichten!

Den Bewerbern, welche die Einzahlung dieser Konzessionsgebühr völlig oder teilweise unterlassen, setzt das Schulamt eine Verfallsfrist von zehn Tagen, um die Richtigstellung beim zuständigen Registeramt vorzunehmen. Bei Missachtung dieser Frist wird der Ausschluss des Bewerbers verfügt.

Es wird weiters mitgeteilt, dass die Bewerber, die um Zulassung zur außerordentlichen Prüfungssession zur Erlangung der Eignung für den **katholischen Religionsunterricht** ange-sucht haben, innerhalb

31. März 2001

im Schulamt folgende Unterlagen einreichen müssen, sofern sie dies noch nicht getan haben:

- die Lehrerlaubnis für den katholischen Religionsunterricht, welche vom Ordinarius der Diözese Bozen – Brixen ausgestellt ist,
- den Studientitel oder die berufliche Qualifikation gemäß Dekret des Landeshauptmanns Nr. 1/16.1 vom 2. März 1999, abgeändert und ergänzt durch das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 5/16.1 vom 21. Dezember 1999.

Ich ersuche Sie, die betroffenen Lehrpersonen über den Inhalt dieses Rundschreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER

Dr. Walter Stifter